

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 42 vom 25. April 2006**

Der Petitionsausschuss hat am 25. April 2006 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/154

**Gegenstand:** Beschwerde über die Zustände in der JVA

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Haftbedingungen. Insbesondere rügt er die Ausstattung mit Bekleidung, die verzögerte beziehungsweise Nichtbearbeitung von Beschwerden, die verspätete Austeilung von Briefen und Paketen, die schlechte Qualität des Essens sowie schlechte beziehungsweise zögerliche medizinische Versorgung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Informationen des Petitionsausschusses hat der Petent keine Anträge oder Beschwerden eingereicht. Dementsprechend kann sich der Petitionsausschuss auch nicht inhaltlich mit diesem Beschwerdepunkt auseinandersetzen.

Die Kammer der Justizvollzugsanstalt Bremen stattet neu aufgenommene Gefangene möglichst zeitnah mit Bekleidung und anderen Sachen aus. Ein so genanntes Schläfer-Gepäck mit den notwendigsten Utensilien wird den Gefangenen sofort nach ihrer Aufnahme ausgehändigt.

Grundsätzlich wird eingegangene Post am Folgetag ausgegeben. Dies gilt auch für am Samstag eingegangene Post. Pakete werden kontrolliert und dann über die Kammerverwaltung ausgegeben. In Abhängigkeit von der Personalbesetzung können einige Tage bis zur Ausgabe eines Pakets vergehen. Aus Sicherheitsgründen kann auf die Kontrolle der eingehenden Pakete nicht verzichtet werden.

Bei einem Anstaltsalarm werden alle Gefangenen eingeschlossen. Da zu dem vom Petenten benannten Zeitpunkt ein Fehlalarm vorlag, wurde der Alarm sofort aufgehoben. Dies geschah bereits bevor alle Gefangenen eingeschlossen waren.

Üblicherweise wird auf einen Lichtruf schnell reagiert. Nach Angaben der Anstaltsleitung lag in dem vom Petenten genannten Fall ein Missbrauch des Lichtrufs vor. Auch war er mit anderen Gefangenen gemeinschaftlich in einem Haftraum untergebracht, so dass diese bei einem wirklichen Notfall die Möglichkeit gefunden hätten, auf sich aufmerksam zu machen.

Gefangene, die sich zur Arztvorstellung melden, werden in Listen eingetragen und bei der Visite dem Arzt zugeführt. Sofern der Petent wirklich vergessen worden sein sollte, hätte er sich an den für ihn zuständigen Betreuer wenden können.

In einem Einzelfall wurden Haare im Anstaltsessen gefunden. Der Vorfall ist bedauerlich und hat sich bis heute nicht wiederholt. Nicht bekannt geworden ist nach Angaben des Senators für Justiz und Verfassung, dass Glassplitter im Essen gewesen wären.

Bei Zellenkontrollen achten die Bediensteten darauf, dass sie mit dem Eigentum der Gefangenen ordentlich umgehen. Beschwerden anderer Gefangener darüber, ihren Haftraum nach der Kontrolle nicht ordnungsgemäß vorgefunden zu haben, liegen nicht vor. Die Insassen werden auch nicht „zusammengetrieben“, sondern einzeln revidiert und dann in kleinen Gruppen zusammengeschlossen.

Der Antrag des Petenten auf Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung wurde abgelehnt, weil er ihn nicht begründet hat. Gewöhnlich haben Gefangene, die im Wege der so genannten Weihnachtsamnestie entlassen werden, bereits vorher geklärt, dass Unterkunft und Unterhalt gesichert sind.

Entgegen der Behauptung des Petenten werden nur Gefangene bei der Zubereitung der Verpflegung eingesetzt, die vorher dem ärztlichen Dienst vorgestellt wurden und deren Küchentauglichkeit vorgestellt wurde. Es werden keine Haarnetze ausgegeben, sondern Kochmützen. Aus hygienischen Gründen haben nur die dort Beschäftigten Zutritt zur Küche.

Die Heizungsanlage in der Justizvollzugsanstalt Bremerhaven wird nachts gedrosselt. Dies entspricht den üblichen Gepflogenheiten und hat nicht zur Folge, dass die Temperatur zu weit absinkt. Eine Zunahme von Erkältungskrankheiten unter den Gefangenen ist nicht feststellbar.

Auch in Bremerhaven erhalten die Gefangenen die Medikamente, deren Einnahme aus ärztlicher Sicht indiziert ist.

**Eingabe-Nr.:** L 16/155

**Gegenstand:** Haftbedingungen

**Begründung:** Auf die Beschwerde des Petenten über die Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung angefordert. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Den Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Bremen wird – wie gesetzlich vorgeschrieben – die Möglichkeit eingeräumt, sich mindestens eine Stunde täglich im Freien aufzuhalten. Die Häftlinge haben keinen Anspruch darauf, dass die Türen zu den Hafträumen während der Freistunde geöffnet bleiben. Bei personeller Normalbesetzung bietet die Justizvollzugsanstalt dies allerdings grundsätzlich an. Die Gefangenen werden rechtzeitig informiert, ob die Türen geöffnet bleiben können.

Das Gesundheitsamt hat anlässlich seiner letzten Begehung festgestellt, dass die Dusche auf der Station des Petenten nicht als gesundheitsgefährdend einzustufen ist. Nach den Angaben des Senators für Justiz und Verfassung besteht entgegen der Behauptung des Petenten die Möglichkeit dort warm zu duschen.

Die Gefangenen werden mit Anstaltswäsche versorgt, die sie regelmäßig tauschen können und die von der Justizvollzugsanstalt gewaschen wird. Für die Reinigung ihrer privaten Kleidung müssen die Gefangenen selbst sorgen.

Auf der Station des Petenten wird in der Regel viermal wöchentlich Sport angeboten. Dieser fällt nur ausnahmsweise, etwa bei kurzfristigen personellen Unterbesetzungen, aus.

Für die Teilnahme an Gottesdiensten werden Listen geführt, in die sich interessierte Insassen eintragen lassen können. Für die Gefangenen der Station des Petenten findet alle 14 Tage ein Gottesdienst statt. Die Teilnehmerzahl ist nicht begrenzt. Es nehmen jedoch selten mehr als 20 bis 25 Insassen am Gottesdienst teil.

Verschreibungspflichtige Medikamente erhalten die Gefangenen kostenlos. Nicht verschreibungspflichtige Medikamente müssen sie selbst bezahlen. Diese Regelung entspricht den Forderungen des Landesrechnungshofes sowie dem gesetzlich vorgeschriebenen Angleichungsgrundsatz, wonach das Leben im Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angeglichen werden soll.

Der vom Petenten erwähnte infizierte Mithäftling wäre nach den Informationen des Petitionsausschusses aufgrund einer entsprechenden Anregung durch den Anstaltsarzt verlegt worden, wenn von ihm eine Ansteckungsgefahr ausgegangen wäre.

**Eingabe-Nr.:** L 16/164

**Gegenstand:** Ärztliches Berufsrecht

**Begründung:** Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages leitete die vorliegende Petition an alle Landesvolksvertretungen weiter, soweit es um das ärztliche Berufsrecht und den Erlass von Regelungen zum Umgang mit der Durchführung von Sektionen geht. Anlass für die Petition war die Durchführung einer Vollsektion, obwohl die Angehörigen nur die Einwilligung zu einer Teilsektion erteilt hatten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Berufsordnung der Ärztekammer Bremen enthält – wie die vom Deutschen Ärztetag beschlossene Musterberufsordnung und die Berufsordnungen fast aller Landesärztekammern – keine Vorschriften, die die Voraussetzungen und ärztlichen Pflichten bei einer Sektion explizit regeln. Der Petitionsausschuss kann das Begehren der Petenten nach einer entsprechenden Änderung nicht unterstützen. Er sieht keinen Handlungsbedarf. Daran ändert auch der von den Petenten geschilderte Sachverhalt nichts. Hier war nach den Informationen des Petitionsausschusses nicht Unkenntnis der ärztlichen Pflichten Ursache für die vorgenommene Sektion. Vielmehr handelte es sich um Kommunikationsprobleme.

Die in Bremen tätigen Ärztinnen und Ärzte sind nach dem Heilberufsgesetz und der Berufsordnung der Ärztekammer Bremen verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben. Außerdem müssen sie sich auch über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen unterrichten. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Ärztinnen und Ärzte, die Sektionen durchführen, sich über die Voraussetzungen für ihre Durchführung informiert haben und ihnen insbesondere die Einwilligungsproblematik bekannt ist. Verstöße gegen diese ärztliche Pflicht können von der Ärztekammer mit den Mitteln des Berufsrechts verfolgt werden.

**Eingabe-Nr.:** L 16/174

**Gegenstand:** Betreuung

**Begründung:** Die Petentinnen beschwerten sich über die Anordnung einer Betreuung und Einweisung in ein Pflegeheim. Sie bezweifeln, dass bei der Betroffenen eine Erkrankung vorliegt, die derartige Maßnahmen rechtfertigen. Außerdem äußern sie Zweifel über die Person des Betreuers.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentinnen eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter

Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nachdem der Antrag auf Betreuung gestellt worden ist, hat das zuständige Amtsgericht die Betroffene angehört. Für das gerichtliche Verfahren hat es eine Rechtsanwältin zur Verfahrenspflegerin bestellt, die die Interessen der Betroffenen wahrnehmen sollte.

Zunächst hat das Gericht im Wege einer einstweiligen Anordnung einen Betreuer bestellt. Dieser legte eine fachpsychiatrische gutachterliche Stellungnahme vor. Im weiteren Verfahrensverlauf holte das Amtsgericht ein Gutachten eines Facharztes für Psychiatrie ein, der die Diagnose bestätigte und die Betreuung sowie die Einweisung in ein Pflegeheim für erforderlich hielt. Daraufhin ordnete das Gericht durch Beschluss endgültig die Betreuung an. Die sofortige Beschwerde wies das Landgericht Bremen als unbegründet zurück.

Der Petitionsausschuss kann das Begehren der Petentinnen nicht unterstützen. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Nach den Informationen des Petitionsausschusses bestehen keine Zweifel an der Amtsführung des Betreuers. Er führt sein Amt unter Aufsicht des Gerichts und muss regelmäßig einen Rechenschaftsbericht abliefern.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/151

**Gegenstand:** Verbot der gewerblichen Käfighaltung von Kaninchen

**Begründung:** Die Petentin dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landevolksvertretungen zugeleiteten Petition fordert ein generelles und bundesweites Verbot der Käfighaltung von Mastkaninchen und strengste bindende Anforderungen an eine artgerechte Kaninchenhaltung. Sie trägt vor, die industrielle Käfighaltung von Kaninchen verstoße gegen den Tierschutz. Die Käfighaltung führe zu Bewegungsmangel, Schäden an Skelett und Pfoten, Verhaltensstörungen sowie unnatürlich hoher Reproduktion. In Deutschland gebe es bisher keine bindenden Verordnungen, Empfehlungen und Richtlinien zur Mastkaninchenhaltung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Erkenntnissen des Petitionsausschusses werden in der Freien Hansestadt Bremen Kaninchen zu Hobbyzwecken beziehungsweise vereinzelt als Schlachttiere für den eigenen Haushalt gehalten. Intensive Kaninchenhaltung wird hier nicht betrieben, so dass keine eigenen Erfahrungen mit Intensivhaltungssystemen vorliegen.

Für die Kaninchenhaltung gelten in Deutschland derzeit die allgemein gültigen Regelungen des Tierschutzgesetzes. Danach hat der Mensch auch in der kommerziellen Kaninchenhaltung das Leben und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen. Niemand darf den Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden und Schäden zufügen. Die Tiere sind artgerecht zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Die Möglichkeit der Tiere zur artgemäßen Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Die Nutztierhal-

tungen unterliegen der Aufsicht der für den Tierschutz zuständigen Behörden, denen das Tierschutzgesetz entsprechende Handlungsbefugnisse zur Herstellung ordnungsgemäßer tierschutzrechtlicher Zustände verleiht. Da konkrete verbindliche Vorgaben in Deutschland noch nicht gegeben sind, ist im Einzelfall zu prüfen, abzuwägen und zu entscheiden.

Die Europäische Union beschäftigt sich seit einiger Zeit mit Beratungen über Empfehlungen für das Halten von Kaninchen. Nach dem jetzigen Stand der Beratungen ist es sehr unwahrscheinlich, dass es EU-weit generell zu einem Käfighaltungsverbot für Kaninchen kommen wird. Wahrscheinlich ist, dass Regelungen über Flächenbedarf, Besatzstärke, Qualität der Einrichtungen und Ausgestaltung der Unterbringungen sowie Vorgaben zur Ernährung getroffen werden. Da Empfehlungen der Europäischen Union Eingang in die Rechtsetzung auf Gemeinschaftsebene und in die nationale Rechtsetzung finden, wartet Deutschland die Empfehlungen ab und zieht diesen Weg dem nationalen Alleingang vor. Inwieweit später nach EU-Vorgaben noch nationaler Ausgestaltungsspielraum gegeben sein wird, bleibt abzuwarten.

**Eingabe-Nr.:** L 16/175

**Gegenstand:** Grundsteuer

**Begründung:** Mit der vorliegenden Petition beschwerten sich die Petenten im Wesentlichen darüber, dass ihre an das Finanzamt gerichteten Anfragen zur Berechnung des Einheitswertes und der Grundsteuer für ein neu erworbenes Grundstück nicht beantwortet wurden. Zwischenzeitlich hat das Finanzamt dazu gegenüber den Petenten ausführlich Stellung genommen, so dass sich die Eingabe erledigt hat.

Im Nachgang dazu haben die Petenten die Höhe des Grundsteuerhebesatzes gerügt. Mit dieser Frage hat sich der Petitionsausschuss in der Vergangenheit bereits mehrfach beschäftigt. Er wird den Petenten insoweit weitere Auskünfte geben.